

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 10

43. Jahrgang

13. Januar 2000

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I <i>Mitteilungen</i> | |
| | Rat | |
| 2000/C 10/01 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 1/2000 vom 28. Oktober 1999, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladeprodukte für die menschliche Ernährung | 1 |
| 2000/C 10/02 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 2/2000 vom 8. November 1999, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände | 14 |

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 1/2000

vom Rat festgelegt am 28. Oktober 1999

**im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über Kakao- und Schokoladerzeugnisse für die menschliche Ernährung**

(2000/C 10/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sollten gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, vereinfacht werden, so daß nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die durch die jeweiligen Richtlinien geregelten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.
- (2) Die Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladerzeugnisse⁽⁴⁾ wurde damit begründet, daß es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvor-

schriften über mehrere Sorten von Kakao- und Schokoladerzeugnissen bei diesen Erzeugnissen zu Handelshemmnissen mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes kommen könnte.

- (3) Mit der genannten Richtlinie wurde daher das Ziel verfolgt, Begriffsbestimmungen und gemeinsame Vorschriften für die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale, die Verpackung und die Etikettierung von Kakao- und Schokoladerzeugnissen festzulegen, um den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur gewährleisten.
- (4) Jene Begriffsbestimmungen und Vorschriften sollten geändert werden, um dem technischen Fortschritt sowie der Entwicklung des Geschmacks der Verbraucher gerecht zu werden, und sie sollten den allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere den Vorschriften über die Etikettierung, die Süßungsmittel und sonstigen zugelassenen Zusatzstoffe, die Aromastoffe, die Extraktionslösemittel und die Analyseverfahren, angepaßt werden.
- (5) Der Zusatz anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter in Schokoladerzeugnissen ist in einigen Mitgliedstaaten bis zu einem Anteil von höchstens 5 % zugelassen.
- (6) Der Zusatz bestimmter anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter in Schokoladerzeugnissen bis zu einem Anteil von höchstens 5 % sollte in allen Mitgliedstaaten erlaubt werden. Diese pflanzlichen Fette sollten Kakaobutteräquivalente sein und daher nach technischen und wissenschaftlichen Kriterien bestimmt werden.
- (7) Um die Einheit des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist sicherzustellen, daß alle Schokoladerzeugnisse, die unter diese Richtlinie fallen, innerhalb der Gemeinschaft unter den Verkehrsbezeichnungen des Anhangs I dieser Richtlinie gehandelt werden können.

(1) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 1 und ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 10.

(2) ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1997 (ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 123). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Oktober 1999 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/344/EWG (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 19).

- (8) Nach den allgemeinen Etikettierungsbestimmungen für Lebensmittel der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾ ist insbesondere die Angabe der Zutaten gemäß deren Artikel 6 zwingend vorgeschrieben. Die vorliegende Richtlinie bringt die Richtlinie 79/112/EWG auf Kakao- und Schokoladeerzeugnisse zur Anwendung, um eine korrekte Unterrichtung des Verbrauchers zu gewährleisten.
- (9) Im Falle von Schokoladeerzeugnissen, denen andere pflanzliche Fette als Kakaobutter zugesetzt worden sind, sollte die Gewähr bestehen, daß Verbraucher — zusätzlich zu der Zutatenliste — korrekt, neutral und objektiv informiert werden.
- (10) Andererseits steht die Richtlinie 79/112/EWG dem nicht entgegen, daß auf dem Etikett von Schokoladeerzeugnissen angegeben wird, daß keine anderen Fette als Kakaobutter zugesetzt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Angabe korrekt, neutral und objektiv ist und der Verbraucher dadurch nicht irregeführt wird.
- (11) Einige aufgrund dieser Richtlinie vorbehaltene Verkehrsbezeichnungen werden in einigen Mitgliedstaaten in zusammengesetzten Verkehrsbezeichnungen verwendet, die sich dort eingebürgert haben und Erzeugnisse bezeichnen, welche mit in dieser Richtlinie definierten Erzeugnissen nicht verwechselt werden können. Diese Bezeichnungen sollten daher beibehalten werden. Ihre Verwendung muß jedoch mit der Richtlinie 79/112/EWG in Einklang stehen, insbesondere mit deren Artikel 5.
- (12) Aufgrund der Entwicklung des Binnenmarktes seit der Verabschiedung der Richtlinie 73/241/EWG kann „Haushaltsschokolade“ mit „Schokolade“ gleichgesetzt werden.
- (13) Die in der Richtlinie 73/241/EWG vorgesehene Ausnahmeregelung, die es dem Vereinigten Königreich und Irland gestattet, in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung der Bezeichnung „milk chocolate“ („Milkschokolade“) für „milk chocolate with high milk content“ („Haushaltsmilkschokolade“) zuzulassen, sollte beibehalten werden. Die englische Bezeichnung „milk chocolate with high milk content“ sollte jedoch durch die Bezeichnung „family milk chocolate“ ersetzt werden.
- (14) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Bei zukünftigen Anpassungen dieser Richtlinie an die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft und bei Anpassungen bestimmter Vorschriften an den technischen Fortschritt wird die Kommission von dem durch den Beschluß 69/414/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß unterstützt.
- (16) Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten für die betreffenden Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Vorschriften erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I beschriebenen Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung.

Artikel 2

(1) Neben Kakaobutter dürfen die in Anhang II beschriebenen und dort aufgeführten pflanzlichen Fette den in Anhang I unter Abschnitt A Ziffern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 beschriebenen Schokoladeerzeugnissen zugesetzt werden. Der Anteil dieser pflanzlichen Fette darf nach Abzug des Gesamtgewichts der anderen im Einklang mit Abschnitt B des Anhangs I gegebenenfalls verwendeten Lebensmittel höchstens 5 % des Enderzeugnisses betragen, wobei der Mindestgehalt an Kakaobutter oder Gesamtkakaotrockenmasse nicht verringert werden darf.

(2) Die Schokoladeerzeugnisse, die gemäß Absatz 1 andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthalten, dürfen in allen Mitgliedstaaten vermarktet werden, sofern die Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 3 durch den ins Auge fallenden und deutlich lesbaren Hinweis „enthält neben Kakaobutter auch andere pflanzliche Fette“ ergänzt werden. Dieser Hinweis erscheint im selben Blickfeld wie die Liste der Zutaten, deutlich abgesetzt von dieser Liste, in mindestens genauso großer Schrift und in Fettdruck und in der Nähe der Verkehrsbezeichnung; unabhängig davon kann die Verkehrsbezeichnung auch an anderer Stelle erscheinen.

(3) Änderungen des Anhangs II erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 95 des Vertrags.

(4) Bis zum [...] ⁽³⁾ unterbreitet die Kommission im Einklang mit Artikel 95 des Vertrags und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer entsprechenden Studie über die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Wirtschaft der Länder, die Kakao und andere pflanzliche Fette als Kakaobutter herstellen, erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Liste des Anhangs II.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

⁽³⁾ 66 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 3

Die Richtlinie 79/112/EWG gilt unter den nachstehenden Bedingungen für die in Anhang I beschriebenen Lebensmittel:

1. Die in Anhang I vorgesehen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden.

Diese Verkehrsbezeichnungen dürfen jedoch ergänzend und im Einklang mit den Vorschriften oder allgemeinen Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem die Abgabe an den Endverbraucher erfolgt, zur Bezeichnung anderer Erzeugnisse verwendet werden, sofern diese nicht mit dem in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen verwechselt werden können.

2. Werden die in Anhang I unter Abschnitt A Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 10 beschriebenen Erzeugnisse als Mischung verkauft, so können die Verkehrsbezeichnungen durch die Bezeichnungen „Schokolademischung/Pralinenmischung“ bzw. „Mischung von gefüllter Schokolade/Mischung gefüllter Pralinen“ oder eine ähnliche Bezeichnung ersetzt werden. In diesem Fall kann das Etikett eine einzige Zutatenliste für alle Erzeugnisse der Mischung enthalten.

3. Auf dem Etikett der in Anhang I unter Abschnitt A Ziffer 2 Buchstaben c) und d) und Ziffern 3, 4, 5, 8 und 9 beschriebenen Kakao- und Schokoladenerzeugnisse ist der Gesamtgehalt an Kakaotrockenmasse wie folgt anzugeben: „Kakao: ... % mindestens“.

4. Bei den Erzeugnissen gemäß Anhang I Abschnitt A Ziffer 2 Buchstabe b) und gemäß dem zweiten Satzteil von Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d) ist auf dem Etikett der Gehalt an Kakaobutter anzugeben.

5. Die in Anhang I genannten Verkehrsbezeichnungen „Schokolade“, „Milkschokolade“ und „Schokoladenkuvertüre“ können durch Informationen über die Qualitätsmerkmale oder durch Beschreibungen der Qualitätsmerkmale ergänzt werden, sofern die Erzeugnisse folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Schokolade: mindestens 43 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 26 % Kakaobutter;
- Milkschokolade: mindestens 30 % Gesamtkakaotrockenmasse und mindestens 18 % Milchtrockenmasse (davon mindestens 4,5 % Milchfett) aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett;
- Schokoladenkuvertüre: mindestens 16 % entölte Kakaotrockenmasse.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen für die in Anhang I beschriebenen Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 5

(1) Die folgenden Anpassungen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 beschlossen:

- Anpassung dieser Richtlinie an die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft;
- Anpassung des Anhangs I Abschnitt B Ziffer 2 und Abschnitte C und D an den technischen Fortschritt.

(2) Bis zum [...] ⁽¹⁾ und unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 überprüfen das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels im Hinblick auf eine etwaige Ausdehnung des Verfahrens zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss, dem Ständigen Lebensmittelausschuss, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Erklärt das Europäische Parlament in einer mit Gründen versehenen EntschlieÙung, daß ein Entwurf für Durchführungsmaßnahmen, dessen Annahme beabsichtigt ist und der auf der Grundlage dieser Richtlinie dem Ausschuß vorgelegt wurde, über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde, so wird dieser Entwurf erneut von der Kommission geprüft. Die Kommission kann unter Berücksichtigung dieser EntschlieÙung und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuß einen neuen Entwurf für Maßnahmen unterbreiten, das Verfahren fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

⁽¹⁾ 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Ausschuß über die Maßnahmen, die sie aufgrund der Entscheidung des Europäischen Parlaments zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.

(4) Die Kommission erläßt unbeschadet des Absatzes 3 die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(5) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

(6) Ist das Europäische Parlament der Auffassung, daß ein Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage dieser Richtlinie unterbreitet hat, über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, so unterrichtet es den Rat über seinen Standpunkt.

(7) Der Rat kann, gegebenenfalls in Anbetracht eines solchen Standpunkts, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Befassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Artikel 7

Die Richtlinie 73/241/EWG des Rates wird mit Wirkung von [...] ⁽¹⁾ aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem [...] ⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Diese Vorschriften werden so angewandt, daß

— die Vermarktung der in Anhang I beschriebenen Erzeugnisse, sofern sie den in dieser Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen, ab dem [...] ⁽¹⁾ zugelassen ist;

— die Vermarktung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem [...] ⁽¹⁾ verboten ist.

Die Vermarktung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor dem [...] ⁽¹⁾ in Übereinstimmung mit der Richtlinie 73/241/EWG des Rates etikettiert wurden, ist jedoch bis zur Erschöpfung der Vorräte gestattet.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

In Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

⁽¹⁾ 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

VERKEHRSBEZEICHNUNGEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND MERKMALE DER ERZEUGNISSE

A. VERKEHRSBEZEICHNUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **Kakaobutter**

Das aus Kakaobohnen oder Teilen von Kakaobohnen gewonnene Fett mit folgenden Merkmalen:

Gehalt an freien Fettsäuren (in Ölsäure ausgedrückt) höchstens 1,75 %

Gehalt an unverseifbaren Stoffen (mittels Petrol-
äther bestimmt) höchstens 0,5 % (bei Kakaopreßbutter höchstens
0,35 %)

2. a) **Kakaopulver, Kakao**

Erzeugnis aus zu Pulver verarbeiteten, gereinigten, geschälten und gerösteten Kakaobohnen, das mindestens 20 % Kakaobutter, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen, und höchstens 9 % Wasser enthält;

b) **fettarmes oder mageres Kakaopulver, fettarmer oder magerer Kakao, stark entöltes Kakaopulver, stark entölter Kakao**

Kakaopulver mit weniger als 20 % Kakaobutter, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen;

c) **Schokoladenpulver**

Erzeugnis aus einer Mischung von Kakaopulver und Zuckerarten, die mindestens 32 % Kakaopulver enthält;

d) **Trinkschokoladenpulver, gezuckerter Kakao, gezuckertes Kakaopulver**

Erzeugnis aus einer Mischung von Kakaopulver und Zuckerarten, die mindestens 25 % Kakaopulver enthält; diese Bezeichnungen werden durch die Angabe „fettarm“ oder „mager“ oder „stark entölt“ ergänzt, wenn das Erzeugnis gemäß dem Buchstaben b) fettarm oder mager oder stark entölt ist.

3. **Schokolade**

a) Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen und Zuckerarten, das vorbehaltlich Buchstabe b) mindestens 35 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 18 % Kakaobutter und mindestens 14 % entölte Kakaotrockenmasse, enthält.

b) Wird diese Bezeichnung jedoch ergänzt durch

— die Ausdrücke „-streusel“ oder „-flocken“, so muß das Erzeugnis in Form von Streuseln oder Flocken mindestens 32 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 12 % Kakaobutter und mindestens 14 % entölte Kakaotrockenmasse, enthalten;

— den Ausdruck „-kuvertüre“, so muß das Erzeugnis mindestens 35 % Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 31 % Kakaobutter und mindestens 2,5 % entölte Kakaotrockenmasse, enthalten;

— den Ausdruck „Gianduja“- Haselnuß- (oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung), so muß das Erzeugnis aus Schokolade mit einem Mindestgehalt an Gesamtkakaotrockenmasse von 32 % und an entölter Kakaotrockenmasse von 8 % hergestellt sein und darf ferner je 100 g Erzeugnis nicht weniger als 20 g und nicht mehr als 40 g fein gemahlene Haselnüsse enthalten. Folgende Zusätze sind zulässig:

a) Milch und/oder aus verdampfter Milch stammende Milchtrockenmasse in einem solchen Verhältnis, daß das Enderzeugnis nicht mehr als 5 % Milchtrockenmasse enthält,

- b) Mandeln, Haselnüsse und andere Nüsse, ganz oder in Stücken, wenn das Gewicht dieser Zusätze, einschließlich der gemahlene Haselnüsse, 60 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt.

4. Milkschokolade

- a) Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Milch bzw. Milcherzeugnissen, das vorbehaltlich Buchstabe b)
- mindestens 25 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält;
 - mindestens 14 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett enthält;
 - mindestens 2,5 % entölte Kakaotrockenmasse enthält;
 - mindestens 3,5 % Milchfett enthält;
 - einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchfett) von mindestens 25 % aufweist.
- b) Wird diese Bezeichnung ergänzt durch
- die Ausdrücke „-streusel“ oder „-flocken“, so muß daß Erzeugnis in Form von Streuseln oder Flocken mindestens 20 % Gesamtkakaotrockenmasse und mindestens 12 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett enthalten und einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchfett) von mindestens 12 % aufweisen;
 - den Ausdruck „-kuvertüre“, so muß das Erzeugnis einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchfett) von mindestens 31 % aufweisen;
 - den Ausdruck „Gianduja“-Haselnuß- (oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung), so muß das Erzeugnis aus Milkschokolade mit einem Mindestgehalt an Milchtrockenmasse von 10 % aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett hergestellt sein und darf ferner je 100 g Erzeugnis nicht weniger als 15 g und nicht mehr als 40 g fein gemahlene Haselnüsse enthalten. Außerdem ist der Zusatz von Mandeln, Haselnüssen und anderen Nüssen, ganz oder in Stücken, zulässig, wenn das Gewicht dieser Zusätze, einschließlich der gemahlene Haselnüsse, 60 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt.
- c) Wird in dieser Bezeichnung das Wort „Milch-“ durch das Wort
- „Sahne-“ ersetzt, so muß das Erzeugnis mindestens 5,5 % Milchfett enthalten,
 - „Magermilch-“ ersetzt, so darf das Erzeugnis nicht mehr als 1 % Milchfett enthalten;
- d) Das Vereinigte Königreich und Irland können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung der Bezeichnung „milk chocolate“ für das unter Nummer 5 beschriebene Erzeugnis gestatten, sofern in beiden Fällen neben dieser Bezeichnung der für jedes dieser beiden Erzeugnisse festgesetzte Gehalt an Milchtrockenmasse durch den Hinweis „milk solids: ... % minimum“ angegeben wird.

5. Haushaltmilkschokolade

Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Milch oder Milcherzeugnissen, das

- mindestens 20 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält;
- mindestens 20 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett enthält;
- mindestens 2,5 % entölte Kakaotrockenmasse enthält;
- mindestens 5 % Milchfett enthält;
- einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchfett) von mindestens 25 % aufweist.

6. Weiße Schokolade

Erzeugnis aus Kakaobutter, Milch oder Milcherzeugnissen und Zuckerarten, das mindestens 20 % Kakaobutter und mindestens 14 % Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose, davon mindestens 3,5 % Milchlaktose, enthält.

7. Gefüllte Schokolade, Schokolade mit ...füllung

Gefülltes Erzeugnis, dessen Außenschicht aus einem der unter den Ziffern 3, 4, 5 oder 6 beschriebenen Erzeugnisse besteht. Die Bezeichnung gilt nicht für Erzeugnisse, deren Inneres aus Backwaren, Feinen Backwaren oder Speiseeis besteht.

Der Anteil der Außenschicht aus Schokolade beträgt bei Erzeugnissen mit dieser Bezeichnung mindestens 25 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses.

8. Chocolate a la taza

Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke, das mindestens 35 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält, davon mindestens 18 % Kakaobutter und mindestens 14 % entölte Kakaotrockenmasse, und höchstens 8 % Mehl oder Stärke.

9. Chocolate familiar a la taza

Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke, das mindestens 30 % Gesamtkakaotrockenmasse enthält, davon mindestens 18 % Kakaobutter und mindestens 12 % entölte Kakaotrockenmasse, und höchstens 18 % Mehl oder Stärke.

10. Praline/Schokoladebonbon⁽¹⁾

Erzeugnis in mundgerechter Größe

- aus gefüllter Schokolade oder
- aus einer einzigen Schokoladenart oder aus zusammengesetzten Schichten oder einer Mischung von Schokolade gemäß den Begriffsbestimmungen der Ziffern 3, 4, 5 oder 6 und anderen Lebensmitteln, sofern der Schokoladeanteil mindestens 25 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses entspricht.

B. ZUGELASSENE FAKULTATIVE ZUTATEN**Zusatz von Lebensmitteln**

1. Unbeschadet des Artikels 2 und des Abschnitts B Ziffer 2 können den unter Abschnitt A Ziffern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 beschriebenen Schokoladeerzeugnissen auch andere Lebensmittel zugesetzt werden.

Jedoch ist der Zusatz von

- tierischen Fetten und ihren Zubereitungen, die nicht ausschließlich aus Milch gewonnen werden, untersagt;
- Mehl und körner- oder pulverförmiger Stärke nur erlaubt, wenn dies mit den Begriffsbestimmungen in Abschnitt A Ziffern 8 und 9 in Einklang steht.

Der Anteil dieser zugesetzten Lebensmittel darf, bezogen auf das Gesamtgewicht des Enderzeugnisses, 40 % nicht überschreiten.

2. Den in Abschnitt A Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 beschriebenen Erzeugnissen dürfen nur Aromen zugesetzt werden, mit denen der Geschmack von Schokolade oder von Milchlaktose nicht nachgeahmt wird.

⁽¹⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

C. BERECHNUNG DER PROZENTSÄTZE

Der Mindestgehalt der Erzeugnisse gemäß Abschnitt A Ziffern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 wird nach Abzug des Gewichts der Zutaten gemäß Abschnitt B berechnet. Im Falle der Erzeugnisse gemäß Abschnitt A Ziffern 7 und 10 wird der Mindestgehalt nach Abzug des Gewichts der Zutaten gemäß Abschnitt B sowie des Gewichts der Füllung berechnet.

Bei den Erzeugnissen gemäß Abschnitt A Ziffern 7 und 10 wird der Schokoladeanteil in bezug auf das Gesamtgewicht des Enderzeugnisses, einschließlich der Füllung, berechnet.

D. ZUCKERARTEN

Die Zuckerarten im Sinne dieser Richtlinie sind nicht auf die Zuckerarten beschränkt, die in der Richtlinie 73/437/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten ⁽¹⁾ geregelt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 27.12.1973, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

ANHANG II

PFLANZLICHE FETTE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

Die pflanzlichen Fette nach Artikel 2 Absatz 1 sind einzeln oder als Mischungen Kakaobutteräquivalente und entsprechen folgenden Kriterien:

- a) Es sind nicht-laurinsäurehaltige pflanzliche Fette, die reich an symmetrischen, einfach ungesättigten Triglyceriden vom Typ POP, POSt und StOSt⁽¹⁾ sind;
- b) sie sind mit Kakaobutter in jedem Verhältnis mischbar und mit deren physikalischen Eigenschaften kompatibel (Schmelzpunkt und Kristallisierungstemperatur, Schmelzgeschwindigkeit, Notwendigkeit einer Temperierung);
- c) sie werden nur durch die Verfahren der Raffination und/oder Fraktionierung gewonnen; enzymatische Veränderung der Triglyceridstruktur ist ausgeschlossen.

In Übereinstimmung mit diesen Kriterien können die folgenden pflanzlichen Fette, gewonnen aus den nachstehend aufgeführten Pflanzen, verwendet werden:

Übliche Bezeichnung der pflanzlichen Fette**Wissenschaftliche Bezeichnung der Pflanzen, aus denen die nebenstehenden Fette gewonnen werden können**

| | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Illipe, Borneo-Talg oder Tengawang | Shorea spp. |
| 2. Palmöl | Elaeis guineensis Elaeis olifera |
| 3. Sal | Shorea robusta |
| 4. Shea | Butyrospermum parkii |
| 5. Kokum gurgi | Garcinia indica |
| 6. Mangokern | Mangifera indica |

Als Ausnahme können die Mitgliedstaaten ferner die Verwendung von Kokosnußöl für folgenden Zweck genehmigen: in Schokolade, die für die Herstellung von Eiskrem und ähnlichen gefrorenen Erzeugnissen verwendet wird.

⁽¹⁾ P (Palmitinsäure), O (Ölsäure), St (Stearinsäure).

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Mai 1996 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung auf der Grundlage von Artikel 95 (ex Artikel 100a) EG Vertrag vorgelegt⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 1997 seine Stellungnahme nach erster Lesung abgegeben⁽²⁾.

Im Anschluß an die Stellungnahme des Parlaments hat die Kommission dem Rat am 4. März 1998 einen geänderten Vorschlag unterbreitet⁽³⁾.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 31. Oktober 1996 abgegeben⁽⁴⁾.
4. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt nach Artikel 251 (ex Artikel 189b) EG-Vertrag am 28. Oktober 1999 festgelegt.

II. ZWECK DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag für eine Richtlinie, der dem Rat zusammen mit sechs anderen Richtlinienvorschlägen⁽⁵⁾ vorgelegt wurde, ist ein Beitrag zur Vereinfachung der vertikalen Richtlinien im Lebensmittelbereich. Nach diesem Vorschlag soll die Richtlinie 73/241/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse⁽⁶⁾ ersetzt werden, nachdem Anpassungen dieser Vorschriften an den technischen Fortschritt und die Entwicklung des Geschmacks der Verbraucher sowie die allgemeinen Lebensmittelvorschriften der Gemeinschaft erforderlich geworden sind.

Zum anderen zielt der Vorschlag darauf ab, die Möglichkeit der Verwendung von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter bei der Schokoladeherstellung gemeinschaftsweit zu harmonisieren; diese ist bisher nur in sieben Mitgliedstaaten zulässig. Der Vorschlag für eine Richtlinie ist somit ein Beitrag zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts für Kakao- und Schokoladeerzeugnisse.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. *In bezug auf die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments*

Nach Kenntnisnahme des geänderten Vorschlags der Kommission ist der Rat der Kommission insofern gefolgt, als er

- teilweise den Änderungsvorschlag Nr. 36 (hinsichtlich des Grundsatzes der doppelten Angabe) sowie die Änderungsvorschläge Nrn. 9 und 20 übernommen hat, wobei er aber auch noch technische und redaktionelle Änderungen vornahm;

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 123.

⁽³⁾ ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

⁽⁵⁾ über:

- bestimmte Zuckerarten;
- Honig;
- Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse;
- eingedickte Milch und Trockenmilch;
- Kaffee- und Zichorien-Extrakte;
- Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 23.

- die Änderungsvorschläge Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 51, 9, 10, 12, 40, 35, 15, 17, 18 und 21 aus denselben Gründen wie die Kommission abgelehnt hat, (was die Änderungsvorschläge 12, 17 und 18 anbelangt, auch angesichts des Abschlußberichts der Gemeinsamen Forschungsstelle über die Analysemethoden zur Feststellung von Kakaobutter und anderen pflanzlichen Fetten).

Abgewichen von dem geänderten Kommissionsvorschlag ist der Rat hingegen insofern, als er

- die Änderungsvorschläge Nrn. 7, 70 und 37 sinngemäß und die Änderungsvorschläge 64 und 16 teilweise berücksichtigt hat;
 - den Änderungsvorschlag Nr. 14 abgelehnt hat.
2. *In bezug auf den geänderten Vorschlag der Kommission* hat der Rat darüber hinaus weitere Änderungen vorgenommen, die sowohl inhaltlicher als auch formaler Art sind.

Die Kommission hat allen Änderungen zugestimmt. Zu diesen Änderungen ist insgesamt folgendes anzumerken:

B. SPEZIFISCHE BEMERKUNGEN *in bezug auf die Änderungen an dem geänderten Vorschlag der Kommission:*

1. **Artikel 2 Absatz 1 und Erwägungsgrund 6; Anhang II⁽¹⁾**

Hinsichtlich der Möglichkeit der Verwendung von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter bei der Schokoladeherstellung war der Rat der Auffassung, daß eine vollständige Harmonisierung das geeignetste Mittel ist, um den freien Verkehr aller Schokoladeerzeugnisse und damit die Verwirklichung des Binnenmarktes für diesen Sektor sicherzustellen; zu diesem Zweck wurde eine Bestimmung vorgesehen, der zufolge der Zusatz dieser Fette in Schokoladeerzeugnissen in der gesamten Gemeinschaft zulässig ist.

Gleichzeitig hielt es der Rat für zweckmäßig, diese Pflanzenfette auf sechs bestimmte Fette zu beschränken, die im neuen *Anhang II* aufgeführt sind; bei diesen sechs Fetten handelt es sich um tropische Fette, die nach technischen und wissenschaftlichen Kriterien als Kakaobutter-äquivalente bestimmt werden; darüber hinaus ist jede enzymatische Behandlung ausgeschlossen. Kokosnußöl als siebtes Fett ist ausschließlich für die Herstellung von Eiskrem und ähnlichen gefrorenen Erzeugnissen zulässig.

Mit diesen Bestimmungen hat der Rat inhaltlich den *Änderungsvorschlägen Nrn. 7, 70 und 37* des Europäischen Parlaments Rechnung getragen.

2. **Artikel 2 Absatz 2**

Der Rat ist der Kommission gefolgt und hat den Grundsatz der doppelten Angabe anderer Pflanzenfette als Kakaobutter auf dem Etikett gebilligt; er hat einen konkreten Hinweis eingeführt, der neben der Liste der Zutaten auf der Verpackung aufzuführen ist. Hinsichtlich der Stelle, an der dieser Hinweis auf der Verpackung erscheinen muß, wurde eine Bestimmung vorgesehen, die drei obligatorische Elemente enthält: der Hinweis auf die Zugabe von Pflanzenfetten, die Verkehrsbezeichnung und die Liste der Zutaten befinden sich im selben Blickfeld, sind jedoch jeweils deutlich voneinander abgesetzt. Auf diese Weise hat der Rat den *Änderungsvorschlag Nr. 36* teilweise berücksichtigt.

⁽¹⁾ Alle Verweise nehmen auf den Gemeinsamen Standpunkt Bezug.

3. Artikel 2 Absatz 3

Der Rat hat einen neuen Absatz aufgenommen, da es seiner Ansicht nach zweckmäßig ist, für etwaige Änderungen der Liste der pflanzlichen Fette in Anhang II das Mitentscheidungsverfahren vorzusehen.

4. Artikel 2 Absatz 4

Mit der Einfügung dieses neuen Absatzes hat der Rat eine Frist vorgesehen (66 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie), bis zu der die Kommission gemäß dem Mitentscheidungsverfahren erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Liste der Pflanzenfette unterbreitet; bei diesem etwaigen Vorschlag werden die Ergebnisse einer von der Kommission durchzuführenden Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen in den Ländern, die Kakao und andere pflanzliche Fette erzeugen, berücksichtigt. Diese Bestimmung entspricht daher zum Teil dem Grundanliegen der Änderungsvorschläge Nrn. 64 und 16. Wie auch die Kommission war der Rat jedoch der Auffassung, daß das Inkrafttreten der Richtlinie nicht von der Vorlage dieser Studie abhängig gemacht werden kann, da eine objektive Analyse anhand aussagekräftiger Daten seiner Ansicht nach erst vorgenommen werden kann, wenn die Richtlinie bereits einige Zeit in Kraft ist.

5. Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Erwägungsgrund 15

Der Rat hielt es für angezeigt, der Kommission Befugnisse zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt nur in bezug auf einige Bestimmungen von Anhang I zu übertragen und die Befugnis für die etwaige Anpassung aller anderen Bestimmungen der Richtlinie beim Gesetzgeber zu belassen. Er hat jedoch einen neuen Absatz 2 aufgenommen, dem zufolge der Rat und das Europäische Parlament die Befugnisse der Kommission im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung derselben überprüfen werden.

6. Artikel 6 und Erwägungsgrund 15

Der Rat hat entsprechend seinem Beschluß vom 28. Juni 1999⁽¹⁾ (Ausschußverfahren) das von der Kommission vorgeschlagene Beratungsverfahren durch das Regelungsverfahren ersetzt.

7. Artikel 7 und 8

Der Rat hielt es für sinnvoll, die Fristen für das Inkrafttreten (Aufhebung der Richtlinie 73/241/EWG) und die Umsetzung der Richtlinie zu verlängern.

8. Anhang I

Der Rat hat mehrere Änderungen teils inhaltlicher, teils formaler Art an diesem Anhang vorgenommen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- die folgenden Nummern in Abschnitt A:
 - A.1: Wiederaufnahme einer Begriffsbestimmung für Kakaobutter;
 - A.4 d): Aufnahme der obligatorischen Angabe des Gehalts an Milchtrockenmasse bei „milk chocolate“; der Rat hielt es für angemessen, mit dieser Hinzufügung, d.h. der Beibehaltung der dem Vereinigten Königreich und Irland eingeräumten Wahlmöglichkeit, den derzeitigen *Status quo* beizubehalten;
 - A.5: (und Erwägungsgrund 13, Satz 2): der Rat hat es als zweckmäßig erachtet, die Verkehrsbezeichnung in englischer Sprache den übrigen Sprachfassungen anzupassen; das betreffende Erzeugnis trägt nunmehr die Bezeichnung „family milk chocolate“;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- Abschnitt B: Aufnahme einer neuen Nummer 2: der Rat hat in dem Bestreben, die Qualität von Schokolade zu gewährleisten, die bisher geltende Bestimmung beibehalten und die Verwendung bestimmter Aromen bei der Schokoladeproduktion beschränkt;
- Abschnitt C: Einführung einer genaueren Berechnung der Prozentsätze für die Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abschnitt A Ziffern 7 und 10 von Anhang I;
- Abschnitt D: neuer Abschnitt mit einer näheren Angabe zum Bedeutungsumfang des Begriffs „Zuckerarten“.

Die Änderungen der Ziffern 2 und 3 in Abschnitt A sind redaktioneller Art.

9. Anhang II

Der Rat hat diesen neuen Anhang aufgenommen, um zu bestimmen und aufzulisten, welche Fette als andere pflanzliche Fette als Kakaobutter gelten (siehe Nummer 1 oben).

10. Der Rat hielt es nicht für angebracht, den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Artikel 3a mit einem Verweis auf die Richtlinie 89/107/EWG aufzunehmen, da sich die Anwendung des Gemeinschaftsrechts von selbst ergibt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat ist der Auffassung, daß der Gemeinsame Standpunkt, insbesondere was die Beschränkung der Verwendung anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter und die doppelte Angabe auf dem Etikett anbelangt, inhaltlich den Wünschen des Europäischen Parlaments weitgehend entgegenkommt. In bezug auf die anderen pflanzlichen Fette als Kakaobutter ist er seiner Ansicht nach mit der Definition dieser Fette als Kakaobutteräquivalente und der Aufstellung einer Liste von sechs bestimmten tropischen Fetten sogar weitergegangen als das Europäische Parlament.

Darüber hinaus hat der Rat bestimmte technische Anforderungen der Industrie in diesem Sektor und die legitimen Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Information über die Zusammensetzung der Erzeugnisse, in ausgewogener Weise berücksichtigt.

Der Rat ist schließlich der Ansicht, daß mit dem Text des Gemeinsamen Standpunkts das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Kakao- und Schokoladeprodukte sichergestellt werden kann.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 2/2000**vom Rat festgelegt am 8. November 1999****im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 1999/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

(2000/C 10/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Verursacherprinzip.
- (2) Ein wichtiger Bereich der seeverkehrspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft betrifft die Verringerung der Meeresverschmutzung. Dies kann durch die Einhaltung internationaler Übereinkommen, Codes und Entschlüsse unter gleichzeitiger Wahrung der Freiheit der Schifffahrt, wie sie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgesehen ist, und der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Dienstleistungsfreiheit erreicht werden.
- (3) Die Gemeinschaft ist über die durch Schiffsabfälle und Schiffsladungsrückstände verursachte Verschmutzung der Meere und Küsten der Mitgliedstaaten ernsthaft besorgt; ihre Sorge gilt insbesondere der Durchführung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des dazugehörigen Protokolls von 1978 (MARPOL

73/78); dieses Übereinkommen regelt, welche Abfälle von Schiffen in die Meeresumwelt eingebracht werden können, und verpflichtet die Vertragsstaaten, für die Bereitstellung angemessener Auffangeinrichtungen in den Häfen zu sorgen. Alle Mitgliedstaaten haben MARPOL 73/78 ratifiziert.

- (4) Der Schutz der Meeresumwelt läßt sich dadurch verstärken, daß geringere Mengen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See eingebracht werden. Dies kann erreicht werden, indem die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Auffangeinrichtungen sowie die Durchführungsregelungen verbessert werden. In seiner Entschliebung vom 8. Juni 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr⁽⁵⁾ hat der Rat die Verbesserung der Bereitstellung und Nutzung von Auffanganlagen in der Gemeinschaft in seine vorrangigen Maßnahmen aufgenommen.
- (5) In der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)⁽⁶⁾ ist vorgesehen, daß Schiffe, die eine unangemessene Gefährdung der Meeresumwelt darstellen, nicht auslaufen dürfen.
- (6) Die Meeresverschmutzung hat naturgemäß grenzüberschreitende Auswirkungen. In Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips ist ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene die wirksamste Art, gemeinsame Umweltnormen für Schiffe und Häfen in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen.
- (7) In Anbetracht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument, da sie den Rahmen für eine einheitliche und zwingende Anwendung von Umweltnormen durch die Mitgliedstaaten schafft und es jedem einzelnen Mitgliedstaat überläßt zu entscheiden, welche Umsetzungsinstrumente in seinem Fall am besten geeignet sind.

(1) ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 79.

(2) ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 12.

(3) ABl. C 198 vom 14.7.1999, S. 27.

(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1999 (ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 432). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. November 1999 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(5) ABl. C 271 vom 7.10.1993, S. 1.

(6) ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/42/EG (ABl. L 184 vom 27.6.1988, S. 40).

- (8) Die Vereinbarkeit mit bestehenden regionalen Übereinkünften, wie dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974/1992, sollte sichergestellt werden.
- (9) Um die Verhütung von Verschmutzungen zu verbessern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten die Umweltschutzvorschriften für alle Schiffe gelten, und zwar unabhängig von der Flagge, unter der sie fahren; außerdem sollten in allen Häfen der Gemeinschaft angemessene Auffangeinrichtungen bereitgestellt werden.
- (10) Angemessene Hafenauffangeinrichtungen sollten den Bedürfnissen der Benutzer — vom größten Handelsschiff bis zum kleinsten Sportboot — sowie den Anforderungen des Umweltschutzes gerecht werden, ohne daß es bei den Schiffen, die sie nutzen, zu unangemessenen Verzögerungen kommt. Im Rahmen der Verpflichtung, die Verfügbarkeit von angemessenen Hafenauffangeinrichtungen sicherzustellen, haben die Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum, um die Entgegennahme von Abfällen in der geeignetsten Weise zu regeln; unter anderem ist es ihnen freigestellt, ortsfeste Auffangeinrichtungen vorzusehen oder Dienstleister zu benennen, die im Bedarfsfall mobile Einheiten für die Aufnahme von Abfällen in den Häfen aufstellen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, daß alle Dienstleistungen und/oder Begleitmaßnahmen vorgesehen werden müssen, die für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung dieser Einrichtungen erforderlich sind.
- (11) Die Angemessenheit der Einrichtungen läßt sich durch aktuelle Abfallbewirtschaftungspläne verbessern, die im Benehmen mit den Betroffenen erstellt werden.
- (12) Die Effizienz von Hafenauffangeinrichtungen läßt sich dadurch verbessern, daß die Schiffe dazu verpflichtet werden, ihren Bedarf an derartigen Einrichtungen zu melden. Diese Meldung würde auch Informationen für eine effiziente Planung der Abfallbewirtschaftung liefern. Die Übernahme von Abfällen aus Fischereifahrzeugen und Sportbooten in den Hafenauffangeinrichtungen kann ohne vorherige Meldung erfolgen.
- (13) Das Einbringen von Schiffsabfällen auf See kann dadurch verringert werden, daß alle Schiffe verpflichtet werden, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen. Um die Belange eines reibungslosen Seeverkehrs mit dem Umweltschutz in Einklang zu bringen, sollten Ausnahmen von dieser Anforderung möglich sein, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit ein Schiff über ausreichende spezielle Lagerkapazität an Bord verfügt und ob die Möglichkeit einer Entladung in einem anderen Hafen besteht, ohne Gefahr zu laufen, daß die Abfälle auf See eingebracht werden; ferner sind auch die spezifischen Entladeanforderungen zu berücksichtigen, die in Einklang mit dem Völkerrecht erlassen werden.
- (14) Nach dem Verursacherprinzip sollten die Kosten von Hafenauffangeinrichtungen, einschließlich der Behandlung und Entsorgung der Schiffsabfälle, von den Schiffen getragen werden. Im Interesse des Umweltschutzes sollte das Gebührensystem einen Anreiz dafür bieten, die Schiffsabfälle in den Häfen zu entladen und nicht auf See einzubringen. Dies läßt sich erleichtern, indem vorgesehen wird, daß alle Schiffe einen Beitrag zu den Kosten der Bewirtschaftung von Schiffsabfällen leisten, um so den wirtschaftlichen Anreiz eines Einbringens auf See zu verringern. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und derzeitigen Gepflogenheiten befugt bleiben, festzulegen, ob und mit welchem Anteil die auf die Menge der tatsächlich entladenen Schiffsabfälle bezogenen Gebühren in die Kostendeckungssysteme für die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen einbezogen werden. Die Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen sollten fair, nichtdiskriminierend und transparent sein.
- (15) Um eine übermäßige Belastung für die Betroffenen zu vermeiden, können Linienschiffe, die häufig und regelmäßig Häfen anlaufen, von bestimmten Pflichten aufgrund dieser Richtlinie ausgenommen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, daß Vorkehrungen bestehen, um die Entladung der Abfälle und die Zahlung der Gebühren sicherzustellen.
- (16) Ladungsrückstände sollten gemäß MARPOL 73/78 in Hafenauffangeinrichtungen entladen werden. Gemäß MARPOL 73/78 sind Ladungsrückstände, soweit dies zur Einhaltung der Tankreinigungsanforderungen erforderlich ist, in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen. Die Gebühr für diese Entladung ist vom Benutzer der Auffangeinrichtungen zu entladen. Die Gebühr für diese Entladung ist vom Benutzer der Auffangeinrichtung zu entrichten, wobei der Benutzer normalerweise in den vertraglichen Vereinbarungen der beteiligten Parteien oder in anderen lokalen Vereinbarungen benannt wird.
- (17) Es sollten gezielte Überprüfungen vorgenommen werden, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Die Zahl dieser Überprüfungen sowie die verhängten Sanktionen sollten ausreichen, um von der Nichteinhaltung der Richtlinie abzuschrecken. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit können diese Überprüfungen im Rahmen der Richtlinie 95/21/EG erfolgen, soweit diese Richtlinie anwendbar ist.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf das angemessene Funktionieren der Hafenauffangeinrichtungen für einen ordnungsgemäßen administrativen Rahmen sorgen. Gemäß MARPOL 73/78 sollten Meldungen über etwaige unzureichende Hafenauffangeinrichtungen an die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) weitergeleitet werden. Dieselben Informationen könnten gleichzeitig der Kommission zur Unterrichtung zugeleitet werden.
- (19) Ein Informationssystem zur Identifizierung von Schiffen, die Verschmutzungen verursachen oder potentielle Verschmutzer sind, würde die Durchsetzung dieser Richtlinie erleichtern und wäre ferner bei der Bewertung ihrer Umsetzung hilfreich. Das Informationssystem Sirenac, das im Rahmen der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle eingerichtet worden ist, liefert eine Fülle zusätzlicher Informationen, die für diesen Zweck benötigt werden.

(20) Ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten muß die Kommission bei der wirksamen Anwendung dieser Richtlinie unterstützen. Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sollten diese Maßnahmen im Wege des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 des genannten Beschlusses erlassen werden.

(21) Einige Bestimmungen dieser Richtlinie können — ohne daß hierdurch ihr Anwendungsbereich erweitert wird — in jenem Verfahren geändert werden, um Gemeinschafts- oder IMO-Maßnahmen, die künftig in Kraft treten, zu berücksichtigen und somit deren harmonisierte Durchführung sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie soll das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe verringern, die Häfen in der Gemeinschaft anlaufen, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Schiff“ seegehende Fahrzeuge jeder Art, die im Seegebiet eingesetzt werden, unter Einschluß von Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmenden Geräten;
- b) „MARPOL 73/78“ das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978, in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie gültigen Fassung;
- c) „Schiffsabfälle“ alle Abfälle, einschließlich Abwasser, sowie Rückstände außer Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V von MARPOL 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78;

- d) „Ladungsrückstände“ die nach Abschluß der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe;
- e) „Hafenauffangeinrichtungen“ alle festen, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände aufgefangen werden können;
- f) „Fischereifahrzeug“ ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;
- g) „Sportboot“ unabhängig von der Antriebsart Schiffe jeder Art, die für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmt sind;
- h) „Hafen“ einen Ort oder ein geographisches Gebiet, der/das so angelegt und ausgestattet wurde, daß er/es im Prinzip Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten, aufnehmen kann.

Unbeschadet der in den Buchstaben c) und d) enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten „Schiffsabfälle“ und „Ladungsrückstände“ als Abfälle im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽²⁾.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- a) alle Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen und Sportbooten, die einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder in diesem betrieben werden, unabhängig von ihrer Flagge, ausgenommen Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die Eigentum des Staates sind oder von diesem betrieben werden und vorläufig nur für nichtgewerbliche staatliche Dienste eingesetzt werden;
- b) alle Häfen der Mitgliedstaaten, die normalerweise von in den Anwendungsbereich von Buchstabe a) fallenden Schiffen angelaufen werden.

Artikel 4

Hafenauffangeinrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit von Hafenauffangeinrichtungen, die den Bedürfnissen der Schiffe entsprechen, die normalerweise den Hafen anlaufen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Um den Bedürfnissen der Schiffe zu entsprechen, müssen die Auffangeinrichtungen dazu geeignet sein, die Art und Menge der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände der normalerweise diesen Hafen anlaufenden Schiffe aufzufangen, wobei dem Betriebsbedarf der Hafenbenutzer, der Größe und der geographischen Lage des Hafens, der Art der den Hafen anlaufenden Schiffe sowie den Ausnahmen gemäß Artikel 9 Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Hafenauffangeinrichtungen an den Hafenstaat fest, die mit denen der Internationalen Seeschiffsorganisation (IMO) in Einklang stehen.

Artikel 5

Abfallbewirtschaftungspläne

(1) Für jeden Hafen ist im Benehmen mit den beteiligten Parteien, insbesondere den Hafenbenutzern oder deren Vertretern, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 4, 6, 7, 10 und 12 ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen und durchzuführen. Anhang I enthält ausführliche Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung eines solchen Plans.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfallbewirtschaftungspläne können, falls dies aus Effizienzgründen erforderlich sein sollte, im regionalen Rahmen unter entsprechender Einbeziehung jedes Hafens aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß der Bedarf an Auffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden einzelnen Hafen angegeben wird.

(3) Die Mitgliedstaaten bewerten und genehmigen den Abfallbewirtschaftungsplan, überwachen dessen Durchführung und sorgen dafür, daß dieser zumindest alle drei Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut genehmigt wird.

Artikel 6

Meldung

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das kein Fischereifahrzeug oder Sportboot ist und einen Gemeinschaftshafen anlaufen möchte, füllt das in Anhang II enthaltene Formular wahrheitsgetreu und genau aus und übermittelt diese Angaben der von dem Hafenmitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle

a) mindestens 24 Stunden vor der Ankunft, sofern der Anlaufhafen bekannt ist,

oder

b) sobald der Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt,

oder

c) spätestens beim Auslaufen aus dem zuletzt angelaufenen Hafen, falls die Fahrtdauer weniger als 24 Stunden beträgt.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die Angaben an den Betreiber der Hafenauffangeinrichtung übermittelt werden, der sie an die zuständigen Behörden weiterleitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und den Behörden der Mitgliedstaaten auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 7

Entladung von Schiffsabfällen

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das einen Gemeinschaftshafen angelaufen hat, entlädt vor dem Auslaufen alle Schiffsabfälle in einer Hafenauffangeinrichtung.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf ein Schiff ohne Entladung der Schiffsabfälle seine Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, wenn aus den gemäß Artikel 6 und Anhang II gemachten Angaben hervorgeht, daß genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum Entladehafen anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

Gibt es triftige Gründe für die Annahme, daß in dem vorgesehenen Entladehafen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder ist dieser Hafen nicht bekannt, so daß die Gefahr besteht, daß die Abfälle auf See eingebracht werden, so ergreift der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung; gegebenenfalls verlangt er, daß der Schiffsabfall entladen wird, bevor das Schiff den Hafen verläßt.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer Entladeanforderungen für Schiffe, die im Einklang mit dem Völkerrecht erlassen wurden.

Artikel 8

Gebühren für Schiffsabfälle

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kosten für die Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle, einschließlich der Behandlung und Entsorgung der Abfälle, durch eine von den Schiffen zu erhebende Gebühr gedeckt werden.

(2) Das Kostendeckungssystem für die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen darf Schiffen keinen Anreiz bieten, ihre Abfälle auf See einzubringen. Zu diesem Zweck gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Alle Schiffe, die den Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen, leisten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen einen Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten. Die diesbezüglichen Regelungen können die Einbeziehung der Gebühr in die Hafengebühren oder eine gesonderte Pauschalgebühr vorsehen. Die Gebühren können u.a. abhängig von der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes differenziert gestaltet werden.
- b) Der gegebenenfalls vorhandene Kostenanteil, der nicht durch die unter Buchstabe a) genannte Gebühr gedeckt wird, wird auf der Grundlage der Art und der tatsächlichen Menge der entladenen Schiffsabfälle gedeckt.
- c) Die Gebühren können gesenkt werden, wenn der Kapitän des Schiffes nachweisen kann, daß das Schiff aufgrund seines Umweltmanagements, der Bauart, der Ausrüstung und des Betriebs geringere Mengen an Schiffsabfällen erzeugt.

(3) Um sicherzustellen, daß die erhobenen Gebühren fair, transparent und nichtdiskriminierend sind und den Kosten der bereitgestellten und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen, sollten den Hafenbenutzern die Höhe der Gebühren und deren Berechnungsgrundlage erläutert werden.

Artikel 9

Ausnahmen

(1) Wenn Schiffe im Liniendienst mit häufig und regelmäßig angelaufenen Häfen eingesetzt sind und wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, daß die Entladung von Schiffsabfällen und die Bezahlung der Gebühren in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen durch eine Regelung gewährleistet sind, können die Mitgliedstaaten der betroffenen Häfen diese Schiffe von den Verpflichtungen nach Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 befreien.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über Ausnahmen, die gemäß Absatz 1 gewährt wurden.

Artikel 10

Entladung von Ladungsrückständen

Der Kapitän eines Schiffes, das einen Gemeinschaftshafen angelaufen hat, sorgt dafür, daß die Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78 in einer Hafenauffangeinrichtung entladen werden. Die Gebühr für das Entladen von Ladungsrückständen ist vom Benutzer der Auffangeinrichtung zu entrichten.

Artikel 11

Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Schiffe einer Überprüfung unterzogen werden können, damit festgestellt werden kann, ob sie die Vorschriften der Artikel 7 und 10 erfüllen, und daß eine ausreichende Zahl solcher Überprüfungen durchgeführt wird.

(2) Für Überprüfungen von Schiffen, die keine Fischereifahrzeuge oder Sportboote sind, gilt folgendes:

- a) Bei der Auswahl der zu überprüfenden Schiffe richten die Mitgliedstaaten besonderes Augenmerk auf
 - Schiffe, die die Meldeanforderungen des Artikels 6 nicht erfüllt haben,
 - Schiffe, bei denen die Prüfung der gemäß Artikel 6 vom Kapitän gelieferten Angaben andere Gründe für die Annahme ergeben hat, daß das Schiff die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllt.

b) Solche Überprüfungen können im Rahmen der Richtlinie 95/21/EG erfolgen, soweit diese Richtlinie anwendbar ist.

c) Hält die zuständige Behörde die Ergebnisse dieser Überprüfung für nicht befriedigend, so sorgt sie dafür, daß das Schiff den Hafen nicht verläßt, bevor es seine Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Artikeln 7 und 10 einer Hafenauffangeinrichtung entladen hat.

d) Kann eindeutig nachgewiesen werden, daß ein Schiff ausgelaufen ist, ohne die Bestimmungen des Artikels 7 oder des Artikels 10 erfüllt zu haben, so ist die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Behörde zu verständigen, und dem Schiff wird unbeschadet der Anwendung der Sanktionen des Artikels 13 nicht gestattet, diesen Hafen zu verlassen, bevor nicht die Faktoren im Hinblick auf die Einhaltung dieser Richtlinie durch das Schiff, wie beispielsweise die Genauigkeit der gemäß Artikel 6 gemachten Angaben, gründlicher bewertet wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten richten in erforderlichem Umfang Kontrollverfahren ein, um sicherzustellen, daß Fischereifahrzeuge und Sportboote die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Artikel 12

Begleitmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten

- a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Kapitäne, Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen und sonstige Betroffene angemessen über die an sie gestellten Anforderungen dieser Richtlinie unterrichtet sind und diese einhalten;

- b) benennen geeignete Behörden oder Stellen zur Wahrnehmung der gemäß dieser Richtlinie zu erfüllenden Aufgaben;
- c) treffen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Wirtschaftsorganisationen, um eine effiziente Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten;
- d) sorgen dafür, daß die gemäß Artikel 6 von den Kapitänen übermittelten Angaben angemessen überprüft werden;
- e) sorgen dafür, daß die Formalitäten für die Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen einfach und zügig abgewickelt werden, um für die Kapitäne einen Anreiz zu schaffen, die Hafenauffangeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, und ein unangemessenem Aufhalten der Schiffe zu vermeiden;
- f) stellen sicher, daß die Kommission eine Kopie der gemäß Artikel 4 Absatz 3 gemeldeten Unzulänglichkeiten von Hafenauffangeinrichtungen erhält;
- g) sorgen dafür, daß die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Abfälle erfolgt, insbesondere gemäß der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung⁽¹⁾ und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽²⁾.

(2) Die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen gilt als Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾. Gemäß Artikel 45 des Zollkodex der Gemeinschaften sehen die Zollbehörden davon ab, eine summarische Anmeldung zu verlangen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Einrichtung eines angemessenen Meldesystems zusammen, um die Identifizierung von Schiffen zu erleichtern, die ihre Abfälle und Ladungsrückstände nicht gemäß dieser Richtlinie entladen haben.

Artikel 13

Sanktionsvorschriften

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sanktionen fest und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).

(2) ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EWG (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

(3) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/99 (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

Artikel 14

Regelungsausschuß

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(2) Bei der Bezugnahme auf diesen Absatz findet das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, wobei die Bestimmungen von Artikel 8 desselben Beschlusses zu beachten sind.

(3) Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 15

Änderungsverfahren

Die Anhänge dieser Richtlinie, die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) und die Verweise auf Rechtsakte der Gemeinschaft und IMO-Übereinkünfte können nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 geändert werden, um sie an Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO anzupassen, die in Kraft getreten sind, sofern diese Änderungen den Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erweitern.

Ferner können die Anhänge dieser Richtlinie nach dem genannten Verfahren geändert werden, wenn dies zur Verbesserung der durch diese Richtlinie eingeführten Regelung notwendig ist, sofern diese Änderungen den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erweitern.

Artikel 16

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem [...] ⁽⁵⁾ nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Im Falle von Abwasser gemäß Artikel 2 Buchstabe c) wird jedoch die Anwendung dieser Richtlinie bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Anhangs IV von MARPOL 73/78 ausgesetzt.

(4) ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/74/EG (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

(5) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 17

Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Richtlinie vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem das Funktionieren des in dieser Richtlinie vorgesehenen Systems bewertet wird; gleichzeitig unterbreitet sie erforderlichenfalls Vorschläge betreffend die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE FÜR HÄFEN

(gemäß Artikel 5)

In den Plänen sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.

Die Pläne müssen folgendes enthalten:

- eine Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den betreffenden Hafen normalerweise anlaufen;
- eine Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung;
- eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- eine Beschreibung des Gebührensystems;
- die Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung;
- die Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafentreiber und anderer Beteiligten;

und

- die Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

Ferner sollten die Pläne folgendes umfassen:

- eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Entladungsformalitäten;
- die Angabe der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Person(en);
- gegebenenfalls eine Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtung;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;

und

- eine Beschreibung der Art und Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung sollten in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung⁽¹⁾ in Einklang, so wird von dieser Übereinstimmung ausgegangen.

(1) ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.

Informationen, die allen Hafenebenutzern zugänglich sein müssen:

- kurzer Verweis auf die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
 - Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz mit entsprechendem Diagramm bzw. entsprechender Karte;
 - Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die normalerweise behandelt werden;
 - Liste der Kontaktstellen, der Betreiber sowie der angebotenen Dienstleistungen;
 - Beschreibung der Entladungsverfahren;
 - Beschreibung des Gebührensystems;
- und
- Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.
-

ANHANG II

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/.../EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:
8. Entsorgen Sie
den gesamten einen Teil des keinen (*)
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Mengen der zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

| Art | Zu entsorgender Abfall (m ³) | Maximale Lagerkapazität (m ³) | Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³) | Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird | Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³) |
|-----|--|---|---|---|---|
|-----|--|---|---|---|---|

1. Rückstandsöle

| | | | | | |
|---------------------------------|--|--|--|--|--|
| Schlamm | | | | | |
| Bilgenwasser | | | | | |
| Sonstige (entsprechende Angabe) | | | | | |

(*) Bitte entsprechendes Feld ankreuzen.

| Art | Zu entsorgender Abfall (m ³) | Maximale Lagerkapazität (m ³) | Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³) | Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird | Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³) |
|---|--|---|---|---|---|
| 2. Müll | | | | | |
| Küchenabfall | | | | | |
| Kunststoff | | | | | |
| Sonstige | | | | | |
| 3. Ladungsbedingte Abfälle (*) (entsprechende Angabe) | | | | | |
| 4. Ladungsrückstände (*) (entsprechende Angabe) | | | | | |

(*) Auch Schätzwerte sind zulässig.

Achtung:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/.../EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, daß

— die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

und

— die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum: ...

Uhrzeit: ...

Unterschrift: ...

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 20. Juli 1998 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände⁽¹⁾ unterbreitet. Die Kommission änderte ihren Vorschlag am 20. April 1999⁽²⁾. Für diesen Kommissionsvorschlag, der sich auf Artikel 80 Absatz 2 des Vertrags stützt, gilt das Mitentscheidungsverfahren.

Das Europäische Parlament gab seine Stellungnahme in erster Lesung am 11. Februar 1999⁽³⁾ ab und bestätigte sie im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens am 16. September 1999.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab seine Stellungnahme am 24. März 1999⁽⁴⁾ ab.

Der Ausschuß der Regionen gab seine Stellungnahme am 11. März 1999⁽⁵⁾ ab.

Am 8. November 1999 legt der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 Absatz 2 des Vertrags (früherer Artikel 189b) fest.

II. ZIELE

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, den Meeresumweltschutz zu verstärken, indem das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See durch eine verbesserte Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen verringert wird.

Mit dem Richtlinienentwurf soll auch eine harmonisierte Durchführung des Marpol 73/78-Übereinkommens⁽⁶⁾ sichergestellt werden, das unter anderem die Häfen dazu verpflichtet, Auffangeinrichtungen für Öl, schädliche flüssige Stoffe und Abfälle bereitzustellen, die an die Bedürfnisse der Schiffe, die den Hafen anlaufen, angepaßt sind und nicht zu unnötigen Verzögerungen für die Schiffe führen.

III. ZUSAMMENFASSUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTES

Der gemeinsame Standpunkt enthält folgende Schlüsselemente:

- a) Jeder Gemeinschaftshafen sorgt dafür, daß Schiffen, die normalerweise den Hafen anlaufen, geeignete Abfallauffangeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Bedürfnisse sowie die Einzelheiten der Einrichtungen werden in einem Abfallbewirtschaftungsplan beschrieben, der den regionalen Rahmen berücksichtigen könnte.
- b) Alle Schiffe, die einen Gemeinschaftshafen anlaufen, müssen ihre Schiffsabfälle in diesem Hafen entladen, es sei denn, sie haben genügend spezifische Lagerkapazität, um mit der Entladung des Abfalls bis zum nächsten Hafen warten zu können.
- c) Die Kosten der Hafenauffangeinrichtungen werden gedeckt, indem Gebühren von den Schiffen erhoben werden. Das Kostendeckungssystem darf keinen Anreiz bieten, die Abfälle auf See einzubringen. Es umfaßt einen festen Pauschalanteil und eine fakultative variable Gebühr in Abhängigkeit von Menge und Art des tatsächlich entladenen Abfalls.
- d) Die Mitgliedstaaten setzen die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt um. Sie stellen einen geeigneten administrativen Rahmen für ihre Durchführung und Überwachung bereit.

(1) ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 79.

(2) ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 7.

(3) ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 432.

(4) ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 12.

(5) ABl. C 198 vom 14.7.1999, S. 27.

(6) Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 und das entsprechende Protokoll von 1978.

IV. BEGRÜNDUNG DES RATES

Bei der Prüfung des Kommissionsvorschlags stützte der Rat sich auf die Stellungnahmen der anderen Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere die des Europäischen Parlaments. Dem Rat war an einem allgemein annehmbaren Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Meeresumwelt, dem reibungslosen Ablauf des Seeverkehrs und der Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten eines jeden Hafens gelegen. Folgende Punkte hatten dabei besondere Relevanz:

- a) In bezug auf die Bereitstellung von den Bedürfnissen entsprechenden Hafenauffangeinrichtungen ist der Rat der Ansicht, daß die Einrichtungen den bestehenden besonderen lokalen Gegebenheiten gerecht werden sollten. Der Text legt in seiner vom Rat geänderten Fassung fest, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, daß Einrichtungen (d. h. feste oder mobile) verfügbar sind und daß die Kapazität der Einrichtungen der Menge der normalerweise abgegebenen Abfälle, dem Betriebsbedarf der Benutzer, der geographischen Lage des Hafens (mangelnder Raum für große Einrichtungen können die Abgabe in einem größeren benachbarten Hafen erforderlich machen) und den Ausnahmen nach Artikel 9 (befreite Schiffe können den Bedarf an Abfallauffangeinrichtungen verringern) Rechnung tragen muß.
- b) Der gemeinsame Standpunkt ermöglicht den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Aufstellung des Abfallbewirtschaftungsplans, die in einem regionalen Rahmen im Benehmen mit den beteiligten Parteien erfolgt, so daß die Mittel auf die kosteneffizienteste Weise verwendet werden können.
- c) In bezug auf die Abfallentladungsregelung versucht der Text einen reibungslosen Schiffsbetrieb zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für die Häfen zu verringern, indem er vorsieht, daß ein Schiff den Hafen ohne Einzelgenehmigung verlassen kann, wenn vorbehaltlich der Kontrolle nach Artikel 11 Absatz 2 aus dem Formular gemäß Anhang II dieser Richtlinie klar hervorgeht, daß genügend Lagerkapazität vorhanden ist. Gleichzeitig wurde der Text im Hinblick auf den Meeresumweltschutz verschärft. Während es Schiffen nach dem Kommissionsvorschlag möglich war, ihre Abfälle nicht zu entladen, sofern genügend Lagerkapazität für die während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes anfallenden Abfälle vorhanden ist, ist es nach Artikel 7 des gemeinsamen Standpunktes darüber hinaus erforderlich, daß das Schiff über genügend spezifische Lagerkapazität für die bereits angefallenen Abfälle an Bord und für die bis zum vorgesehenen Entladehafen noch anfallenden Abfälle verfügt. Ferner fordert der gemeinsame Standpunkt, daß der Hafenstaat tätig wird, wenn der vorgesehene Entladehafen nicht bekannt ist oder nicht über geeignete Einrichtungen verfügt, so daß die Gefahr einer Einbringung der Abfälle auf See besteht.
- d) Die Gebührenregelung (Artikel 8) wurde geändert, um den Mitgliedstaaten eine angemessene Berücksichtigung ihrer lokalen Gepflogenheiten im Seeverkehr zu ermöglichen, ohne daß diese Gepflogenheiten dem Umweltschutz abträglich sind.

Der gemeinsame Standpunkt strebt nach einem Gleichgewicht zwischen einer Pauschalgebühr- und einer Direktgebührenregelung und ermöglicht den Mitgliedstaaten und Häfen, die Gebührenstruktur an ihre besonderen Bedingungen anzupassen, ohne daß die Schiffe einen Anreiz für die Einbringung ihrer Abfälle auf See erhalten. Einerseits sieht der gemeinsame Standpunkt für alle Schiffe einen festen Betrag zur Deckung der durch die Hafenauffangeinrichtungen entstehenden Kosten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Einrichtungen vor. Andererseits bietet er die Möglichkeit, die relative Gewichtung des obligatorischen Pauschalanteils und des Anteils der fakultativen Direktgebühr in Bezug zu den anderen Merkmalen der Hafengebühren, den Hafeneinrichtungen und anderen Aspekten zu setzen, so daß die Entladung der Abfälle im Hafen ihrem Einbringen auf See trotz der Kosten vorzuziehen ist.

Bei diesem Ansatz wäre jedoch eine öffentliche Erklärung des Rates und der Kommission erforderlich, wonach die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie unterbreitet, wenn sich durch die Verschiedenartigkeit der Kostendeckungssysteme nachteilige Auswirkungen für die Meeresumwelt oder die Strukturierung des Abfallstroms ergeben.

V. ANDERE ÜBERLEGUNGEN

- a) Der Rat führte eine bessere Berücksichtigung *internationaler Übereinkommen* ein:
- Der gemeinsame Standpunkt sieht vor, daß die Entladebestimmungen der Richtlinie nicht strengere Entladeanforderungen berühren, die im Einklang mit dem internationalen Recht erlassen wurden (Artikel 7 Absatz 3). Dadurch werden die betreffenden Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, regionale Übereinkommen wie das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, das die Gemeinschaft unterzeichnet hat⁽¹⁾, ohne daß die Anwendung dieser regionalen Übereinkommen auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt werden müßte.
 - Da *Abwasser* ebenfalls unter diese Richtlinie fallen soll, sobald Anhang IV von Marpol über Abwasser in Kraft getreten ist, ergänzte der Rat Artikel 16 so, daß die Richtlinie zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs automatisch auch für Abwasser gilt, ohne daß weitere zeitraubende Maßnahmen nötig werden.
- b) Der Rat war darum bemüht, jede *administrative Belastung* zu vermeiden, die in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen würde:
- In bezug auf Artikel 6 Absatz 1 behält der gemeinsame Standpunkt die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Möglichkeit bei, daß die Mitgliedstaaten die Behörde oder Stelle bestimmen, der das Schiff seine Absicht, Abfall zu entladen, mitteilt. Er sieht darüber hinaus vor, daß, wenn ein Mitgliedstaat den Betreiber der Einrichtung benennt, dieser die Angaben an die zuständige Behörde weiterleitet.
 - Er ist vorgesehen, daß die Angaben bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren sind.
 - Nach Artikel 9 Absatz 2 des gemeinsamen Standpunktes ist eine regelmäßige Unterrichtung der Kommission nur in bezug auf die Ausnahmen erforderlich.
 - Die Mitgliedstaaten und die Kommission kamen überein, bei der Erarbeitung von Kriterien zur Ermittlung umweltfreundlicher Schiffe, die in den Genuß einer Gebührenermäßigung kommen sollen, zusammenzuarbeiten.
- c) Der Rat trug den *spezifischen Kennzeichen bestimmter Schiffstypen* Rechnung:
- Die Mitgliedstaaten vereinbarten, bei der Annahme der Richtlinie eine öffentliche Erklärung abzugeben, deren Wortlaut dem Artikel 3 Absatz 3 von Marpol entnommen ist und wonach sie Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, daß vom *Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommene Schiffe*, wie Kriegsschiffe oder andere Schiffe mit Staatenimmunität, soweit zumutbar und durchführbar in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handeln.
 - Der Rat änderte die Artikel 3 und 11 des Kommissionsvorschlages, um zu verdeutlichen, daß die Richtlinie und ihre allgemeine Bestimmung über die Durchsetzung auch für *Fischereifahrzeuge und Sportboote* gelten. Des weiteren schloß sich der Rat dem Kommissionsvorschlag an, wonach diese Schiffe nicht den Meldeanforderungen, der vorrangigen Überprüfung im Falle einer nicht erfolgten Meldung oder bei Verdacht auf eine ungenaue Meldung, der Hafenstaatkontrolle oder den Bestimmungen über das Zurückhalten im nächsten Anlaufhafen nach Artikel 6 und Artikel 11 Absatz 2 unterliegen: Fischereifahrzeuge laufen im allgemeinen ausschließlich dieselben Heimathäfen an, die deren Zeitplan kennen und die routinemäßig darauf vorbereitet sind, die Abfälle bei jeder Rückkehr der Fischereifahrzeuge von See ohne vorherige Meldung anzunehmen und die über spezifische Kontrollinstrumente für Fischereifahrzeuge verfügen. Darüber hinaus gilt die Richtlinie 95/21/EG über die Hafenstaatkontrolle nicht für Fischereifahrzeuge und Sportboote. Wie in Artikel 11 Absatz 3 festgehalten ist, sind daher von den Mitgliedstaaten andere Arten der Überprüfung und Kontrolle vorzusehen.
- Es wird auch darauf hingewiesen, daß sogenannte Fischfabrikschiffe, die keinen Fischfang betrieben, im Rahmen des Richtlinienentwurfs nicht als Fischereifahrzeuge gelten und daß somit alle Anforderungen in bezug auf eine vorherige Meldung und die Durchsetzung nach den Artikeln 6 und 11 für diese Schiffe gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1 und 19.

- d) Der Rat war um eine angemessene *Durchsetzung* der Richtlinie bemüht:
- In bezug auf Schiffe, die gegen die Richtlinie verstoßen, behält der gemeinsame Standpunkt in Artikel 11 die in Artikel 13 vorgeschlagenen Sanktionen ebenso bei wie die Überprüfung im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften durch das Schiff, wobei zusätzlich aufgenommen wurde, daß das Schiff vor Durchführung dieser Überprüfung den Hafen nicht verlassen darf. Das Verbot, das Schiff zu ent- oder beladen, wurde nicht in den gemeinsamen Standpunkt aufgenommen, da dies die Besitzer der Fracht unverhältnismäßig stark betreffen würde; weggelassen wurde auch die Bestimmung einer „gründlicheren Überprüfung“ im Rahmen der Hafentaatkontroll-Richtlinie, da sich diese Überprüfungen nur auf die Sicherheit beziehen.
 - Nicht in den gemeinsamen Standpunkt aufgenommen wurde Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g) über eine Entschädigung für Schiffe, die unangemessen aufgehalten werden, da diese Bestimmung mit den in allen Mitgliedstaaten bestehenden umfassenden Rechtsvorschriften über vertragliche und zivilrechtliche Haftung kollidieren könnten.
- e) Der Rat war sehr um eine Verbesserung der *technischen Qualität* und rechtlichen Klarheit der Bestimmungen bemüht:
- Die Erwägungsgründe wurden aktualisiert und gestrafft; die Wiederholung von Artikeln wurde vermieden.
 - Die Definition der Begriffe „Schiff“, „Hafenauffangeinrichtung“ und „Hafen“ wurde verbessert (Artikel 2).
 - Artikel 14 wurde angepaßt, um den Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse Rechnung zu tragen.⁽¹⁾
 - Das Erscheinungsbild des Formulars in Anhang II wurde verbessert.

VI. ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1. Der Rat übernahm elf der 18 vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen dem Inhalt nach, zumeist in der Fassung des geänderten Kommissionsvorschlags:
- Änderung Nr. 1 in bezug auf Erwägungsgrund 5 (neuer Erwägungsgrund 8) über die Helcom wurde in der Fassung des geänderten Kommissionsvorschlags angenommen;
 - die Änderungen Nrn. 3 und 16 über umweltfreundliche Schiffe wurden in der Erklärung berücksichtigt, auf die unter Ziffer V Buchstabe b) vierter Gedankenstrich Bezug genommen wird. Der Rat konnte sich jedoch nicht auf die Einführung eines komplizierten administrativen Systems zur Einstufung der einzelnen Schiffe einigen;
 - Änderung Nr. 4 über die Bewertung der Richtlinie wurde in Erwägungsgrund 19 des gemeinsamen Standpunktes aufgenommen;
 - Änderung Nr. 5 über von der Richtlinie ausgenommene Schiffe wurde in der unter Ziffer V Buchstabe c) erster Gedankenstrich erwähnten Erklärung berücksichtigt;
 - Änderung Nr. 6 über die Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne wurde unter Artikel 5 Absatz 2 aufgenommen;
 - Änderung Nr. 9 über Gebühren wurde als Erklärung des Rates und der Kommission angenommen (siehe Ziffer IV Buchstabe d));

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- Änderung Nr. 12 über die Überprüfung wurde in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d) aufgenommen (siehe Ziffer V Buchstabe d) erster Gedankenstrich);
 - Änderung Nr. 14 (Helsinki-Konvention) wurde durch die unter Ziffer V Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannte Änderung des Artikels 7 Absatz 3 berücksichtigt;
 - Änderung Nr. 17 wurde durch die zeitlich versetzte Anwendung der Richtlinie in bezug auf Abwasser (Artikel 16 Absatz 1) und eine detailliertere Formulierung des Artikels 4 über Abfallauffangeinrichtungen (siehe Ziffer V Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich) berücksichtigt;
 - Änderung Nr. 18 wurde in der von der Kommission vorgeschlagenen technisch verbesserten Fassung übernommen.
2. Der Rat hat folgende Änderungen nicht übernommen:
- a) *Änderung Nr. 2 in bezug auf Erwägungsgrund 15 (Erwägungsgrund 12 des gemeinsamen Standpunktes), Änderung Nr. 7 (erster Teil) in bezug auf Artikel 6 Absatz 1, Änderung Nr. 13 in bezug auf Artikel 11 Absatz 4 (neuer Artikel 11 Absatz 3).*

Der Rat ist der Auffassung, daß die Fischereifahrzeuge aufgrund ihrer besonderen Merkmale nicht den Meldevorschriften und besonderen Durchsetzungsbestimmungen nach Artikel 6 bzw. Artikel 11 Absatz 2 unterliegen sollten (siehe Ziffer V zweiter Gedankenstrich).

- b) *Änderung Nr. 7 zweiter Teil (Artikel 6 Absatz 1): Weiterleitung der Meldung*

Im Hinblick auf eine Verringerung der administrativen Belastung zieht der Rat es vor, die ursprüngliche Vorgehensweise, bei der entweder die Hafenbehörden oder eine andere zuständige Stelle unterrichtet wird, beizubehalten und für einen Informationsaustausch zwischen diesen Stellen zu sorgen (siehe Ziffer V Buchstabe b) erster Gedankenstrich).

- c) *Änderung Nr. 8 in bezug auf Artikel 8: Gebühren für Schiffsabfälle*

Bei den Beratungen über diesen Artikel hatte der Rat unterschiedliche Anliegen in Einklang zu bringen. Wie bereits unter Ziffer IV Buchstabe d) dargelegt, sind die Mitgliedstaaten gehalten, den festen Pauschalanteil der Gebühren für Schiffsabfälle so festzulegen, daß er unter Berücksichtigung anderer Merkmale des Hafens immer noch einen Anreiz zur Entladung der Abfälle im Hafen bietet.

- d) *Änderung Nr. 10 in bezug auf einen neuen Artikel 9 Absatz 2a: Abfallregelungen mit Drittländern*

Der Rat ist der Auffassung, daß weiterführende, sorgfältige Studien über die Anwendung der Richtlinie in der Praxis vonnöten wären, wenn in die Richtlinie eine Verpflichtung zur Einführung einer gemeinsamen Politik für Abfallregelungen mit Drittländern aufgenommen werden soll, so wünschenswert dies auch sein möge. Der Rat hat jedoch in Artikel 7 Absatz 2 eine Bestimmung aufgenommen, wonach ein Mitgliedstaat tätig werden muß (z. B. indem er fordert, daß alle an Bord befindlichen Abfälle entladen werden müssen), wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, daß ein Schiff seine Abfälle in einem Hafen entladen will, in dem keine geeigneten Auffangeinrichtungen zur Verfügung stehen. Da die Gemeinschaftshäfen im Prinzip mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet sein werden, gilt diese Bestimmung hauptsächlich für Häfen in Drittländern.

- e) *Änderung Nr. 11: Prozentsatz der zu überprüfenden Schiffe*

Nach Auffassung des Rates würde die Aufnahme der Bestimmung, daß 25 % der Schiffe zu überprüfen sind, eine zu große Belastung für die Behörden des Hafenstaates darstellen. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, daß der Kommissionsvorschlag bereits ausreichende Sicherheiten enthält, indem er vorsieht, daß solche Überprüfungen in ausreichender Zahl und besondere Überprüfungen bei Verdacht auf Nichterfüllung der Vorschriften durchzuführen sind und daß solche Überprüfungen im Rahmen der Richtlinie 95/21/EG erfolgen können, die bereits vorsieht, daß 25 % der einlaufenden Schiffe überprüft werden sollten.

f) *Änderung Nr. 15: Einzelheiten des Meldesystems (Artikel 12 Absatz 3)*

Der Rat ist der Ansicht, daß die Einzelheiten des Meldesystems nicht in der Richtlinie festgelegt werden sollten, da sie am besten auf Expertenebene im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie ausgearbeitet werden können.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat war in seinem gemeinsamen Standpunkt um ein allgemein annehmbares Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Meeresumwelt, dem reibungslosen Ablauf des Seeverkehrs und der Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten der einzelnen Häfen bemüht. Dabei hat er den Stellungnahmen der verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen sorgfältig Rechnung getragen.
